



# Bekanntmachung

---

## Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen am Aschermittwoch (stiller Tag)

Gemäß Art. 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 215), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sind

### am Aschermittwoch, 22. Februar 2023

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind an diesem Tag erlaubt.

Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinn des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) gilt die Beschränkung von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden (Art. 7 Nr. 3 FTG).

Füssen, 9. Februar 2023  
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister